in Alzev

über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) in der

Gemeinde Offstein

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes, das Beerdigungswesen betreffend, vom 22.7.1905 (Hess.Reg.Bl.S.221) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 25.9.1964 (GVBL.S. 145) hat die Gemeindevertretung am 15.10.1968 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Offstein.

8 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, nachfolgend "Friedhofsverwaltung" genannt.

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Offstein ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit wird an den Eingängen bekanntgegeben. Sie wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Die Besucher haben sich würdig und ruhig zu benehmen. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltungsvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

- (1) Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere verboten
 - a) das Rauchen und Lärmen.
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist, ausgenommen leichte Handwagen mit Gummibereifung sowie Kinderwagen,

c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungen für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden.

d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,

e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das An-

bieten gewerblicher Dienste, f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,

- g) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
 - i) das Mitnehmen von Hunden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung im Einvernehmen mit den Geistlichen nach Anhören der Angehörigen fest.

§ 8

(1) Die Tiefe des Grabes für Erwachsene beträgt 1,80 m, die Gräber für Kinder unter 10 Jahren 1,50 m. Bei Zubettungen ist die Tiefe für den untersten Sarg auf 2,30 m anzulegen. (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 40 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis einschl. 5 Jahre beträgt sie 15 Jahre. Ausnahmefälle werden gestattet.

Für die Einsargung der Leiche dürfen nur Särge aus verrottbarem Material Verwendung finden. Dies gilt auch für Kindersärge.

IV. Grabstätten § 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingebeilt in
 - a) Reihengräber
- b) Familiengräber

a) Reihengräger

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren.

- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m; Breite 0,60m; Abstand 0,30 m.
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren Länge 2,00 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m.

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Ümbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

§ 14

Ausgrabungen zur Verlegung von einem Reihengrab in ein Familiengrab oder zur Überführung auf einen anderen Begräbnisplatz sind nur nach Vorlage einer amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 15

(1) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher Umhüllung (Sargschachteln) zu bestatten sind. ist ein vorgeschriebener Bestättungsschein des

Arztes oder der Hebamme vorzulegen.

(2) Kein Grab darf mehr als eine Leiche aufnehmen. Von dieser Bestimmung kann nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde abgesehen werden. Ferner werden verstorbene Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern, beigesetzt oder bei Beerdigung nicht über 5 Jahre alter, gleichzeitig verstorbener Geschwister, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Sarge erfolgt.

(3) Die bei der Aushebung neuer Gräber bei der Wiederbenutzung eines Friedhofes gefungenen Knochen, Sargteile, Kleiderreste und dergleichen sind sofort unter der Sohle des Grabes zu vergraben. Werden außerdem hierbei nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist das Grab sofort wieder zuzuwerfen.

§ 16

B) Familiengräber

(1) Die Nutzungsrechte an Familiengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

(2) In den Familiengräbern können der Erwerber und sein Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten; a) Ehegatte; b) Verwandte auf- und absteigender Linie; angenommen Kinder und Geschwister; c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten

Personen

(3) Familiengräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt

und unterhalten werden. § 13 gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Nutzungsberechtigten haben den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Briedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor wird durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen.

§ 17

Familiengräber mit einer Breite von mehr als 2,00 m werden nicht zugeteilt. Sollen in einem Familiengrab mehr als 2 Personden beigesetzt werden, ist bei der Friedhofsverwaltung ein Tiefgrab zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Aschenbeisetzungen

§ 18

Aschenbeisetzungen bedürfen der besonderen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen können aufgestellt oder beigesetzt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

(1) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedigungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhosverwaltung statthaft. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler usw. getroffen hat.

§ 20

Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 21

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 22

(1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen

in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers, im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservators, Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Nutzungsberechtigten, d.h. die zur Unterhaltung und Pflege verpflichteten Personen, sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umstürzen der Grabmäler und Teilen von solchen, verursacht werden. Als zur Unterhaltung verpflichtete Personen gelten insbesondere die Erben.

§ 24

Bei Wiederverwendung eines Grabfeldes ist der Nutzungsberechtigte 3 Monate vor Entfernung des Grabmales von der Friedhofsverwaltung schriftlich zu benachrichtigen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

\$ 25

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 ch hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an dem dafür bestimmten Platz abzulagern.

(5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 26

Für ausreichende Fundamentierung und dauerhafte Verdüpelung der Grabsteine ist zu sorgen.

§ 27

Lose und schiefstehende Grabmale können zur Vermeidung von Unfällen ohne vorherige Aufforderung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten gesichert werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Die Friedhofsberwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof insbesondere bei Beisetzungen besonderer Verhaltungs-vorschriften zu erlassen.

\$ 29

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweiligem Gebührensatzung maßgebend.

§ 30

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500,00 DM auferlegt werden. Die Geldbuße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 31

Gegen Maßnahme auf Grund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 32

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle seither geltenden Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.